

# Infobrief Nr. 6

10.09.2019

## Einführung der novellierten ZTV-ING 8.2

hier: Anerkannte Regeln der Technik

### 1. Einleitung

Mit Info-Brief 02/2019 informierten wir Sie über den aktuellen Stand der Überarbeitung der ZTV-ING 8.2 und die damit verbundenen wichtigen Änderungen für diese Bauweise.

Die Überarbeitung dieses Regelwerkes ist im Arbeitskreis 7.7.4 der FGSV seit längerem abgeschlossen, und die Novellierung des Abschnittes 8.2 hat noch diverse Gremien zu durchlaufen. Aufgrund verschiedener Einflüsse verzögert sich die Herausgabe ganz offenbar entgegen unseren ursprünglichen Erwartungen, so dass mit der Einführung aller Voraussicht nach erst im Laufe des Jahres 2020 zu rechnen sein wird.

### 2. Anerkannte Regeln der Technik

Die Veränderungen, die an dem Regelwerk vorgenommen wurden, sind allesamt aus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen der Hersteller von Tränkmassen, der Einbaufirmen, der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) sowie der Bauherrschaft erwachsen. Sie stellen somit die anerkannten Regeln der Technik dar.

Unternehmen werden insbesondere bei eventuellen Mängeln und entsprechenden Streitigkeiten mit dem AG daran gemessen, ob sie entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme gebaut haben – und dies unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bzw. Auftragsausführung die anerkannten Regeln der Technik bereits in Regelwerken vorlagen oder nicht.

### 3. Marktverhalten

Aus diesem Grund ist es anzuraten, dass Einbaufirmen sich bereits heute an den Vorgaben der noch nicht veröffentlichten ZTV-ING 8.2 orientieren und diese bei der Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt berücksichtigen. Wird die Leistung zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt nicht gemäß den novellierten ZTV-ING 8.2 gefordert, so ist der AN unter Umsetzung seiner Hinweispflicht gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B verpflichtet, den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich die anerkannten Regeln der Technik mit den novellierten ZTV-ING 8.2 geändert haben.

Da dem Auftraggeber die novellierten ZTV-ING 8.2 aktuell noch nicht bekannt sein dürften, obliegt es dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber in diesem Zuge ggf. entsprechende Passagen aus dem überarbeiteten Regelwerk zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Fazit

Die novellierten ZTV-ING 8.2 spiegeln die anerkannten Regeln der Technik wieder und werden einen erheblichen Beitrag zur deutlichen Verbesserung der Qualität und Dauerhaftigkeit von Fahrbahnübergängen aus Asphalt leisten. Um diese Ziele auch sicher erreichen zu können, raten wir unseren Mitgliedsfirmen, Auftraggeber und Planer rechtzeitig auf die Neuerungen im noch nicht veröffentlichten Regelwerk hinzuweisen und bereits heute auf deren Umsetzung hinzuwirken.

#### **Impressum**

Güteausschuss der  
Gütegemeinschaft der Hersteller von  
Fahrbahnübergängen aus Asphalt gemäß  
den ZTV-BEL-FÜ, Deutschland (GÜFA) e. V.

Tondernstraße 70  
25421 Pinneberg

Obmann: Boris Karczewski  
Mitglieder: Karsten Fieseler  
Rolf-Jürgen Koll  
Hendrik Marossow  
Karlheinz Seifert  
Siegfried Stark  
Marco Ullrich